

Schriftliche Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Hier: Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV)
Vorlage 17/3818

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV) und ist für eine Berücksichtigung ihrer untenstehenden Vorschläge im weiteren Verfahren dankbar.

Die Vereinheitlichung der beiden bisherigen Assistenzberufe und die damit einhergehende Abgrenzung zu den vielen staatlich nicht geregelten Fort- und Weiterbildungen in den Assistenzberufen ist ein notwendiger Schritt im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes. Die Assistenzausbildung muss in den Bundesländern gegenseitig anerkennungsfähig sein, daher ist aus unserer Sicht – wie in den anderen Bundesländern auch – die Assistenzausbildung von einem auf zwei Jahre auszuweiten.

Der vorliegende Entwurf stellt die Träger der theoretischen und praktischen Ausbildung vor große Herausforderungen. Im Einzelnen haben wir dazu folgende Anmerkungen:

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Die Zusammenführung und Annäherung der Assistenzberufe an die generalistische Pflegeausbildung ist notwendig. Die Berufsbezeichnung Pflegefachassistenz ist vor dem Hintergrund des Pflegeberufgesetzes irreführend und leicht mit der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau – Pflegefachmann zu verwechseln.

Vorschlag:

Die Berufsbezeichnung sollte „**staatlich anerkannte Pflegeassistenz**“ lauten.

Die Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wäre dann entsprechend anzupassen. Der besseren Lesbarkeit halber haben wir daher im Folgenden den Begriff Pflegeassistenz gewählt.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisurkunde

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2

Hier sollte ein Hinweis auf die Erforderlichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen.

§ 2 Abs. 2.

Es ist eine Aussage dazu erforderlich, auf welchem Qualifikationsniveau (EQR/DQR) das Berufsbild angesiedelt ist.

§ 3 Ausbildungsziel

§ 3 Abs. 1

Die im Entwurf genutzten Begriffe sind nicht einheitlich und nicht eindeutig.

Eine eindeutige und der Zielsetzung (Qualifikation) entsprechende Formulierung sollte durchgängig genutzt werden. Mitwirkung und Mitgestaltung bieten sich als Begriffe an, auf Formulierungen wie verantwortlich und selbstständig sollte verzichtet werden.

Die Ausbildung soll anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt werden. Gleichzeitig ist das Zugangsniveau durch die Möglichkeit, auch ohne Schulabschluss die Ausbildung zu absolvieren, noch einmal abgesenkt worden. Es ist äußerst fraglich, ob Anspruch und Ausbildungswirklichkeit übereinstimmen.

Vorschlag:

(1) Die Ausbildung für generalistisch ausgebildete Pflegeassistenten soll insbesondere dazu befähigen bei pflegerischen Aufgaben mitzuwirken bzw. diese mitzugestalten, Anordnungen von Pflegefachpersonen fachgerecht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten. Dementsprechend (...).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben eigenständig auszuführen

a) Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in einfachen Pflegesituationen auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung von Pflegefachpersonen. (...)

§ 4 Ausbildungsstätten

§ 4 Abs. 1

Die Unterscheidung nach Pflegeschulen an Krankenhäusern und Schulen, die mit Einrichtungen gemäß § 7 kooperieren oder verbunden sind, ist nicht sinnvoll. Eine Finanzierung der Schulen über unterschiedliche „Töpfe“ muss vermieden werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3

Die angestrebte generalistische Pflegeassistentenausbildung erfordert einen hohen Einsatz von allen Beteiligten. Daher ist das Lehrer-Schüler-Verhältnis für diese inhaltlich anspruchsvolle Assistentenausbildung mindestens auf 1:20 anzulegen, damit die angestrebte qualitative Ausbildung erreicht werden kann.

Zwingend erforderlich ist eine Regelung zum Einsatz von Schulsozialarbeitern in den Pflegeschulen, um den immer komplexer werdenden Unterstützungsbedarfen der Klientel begegnen zu können.

§ 4 Abs. 4

Hier sollte zur Klarstellung eine Regelung analog zum Pflegeberufegesetz übernommen werden. Dort heißt es in § 10, Abs. 1:

„Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.“

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Die Vorgaben sind sehr knapp bemessen. Die hier vorgesehene Zielgruppe beginnt die Ausbildung nicht selten mit vielschichtigen persönlichen und sozialen Herausforderungen und muss zunächst einmal an das Thema „Lernen“ herangeführt werden. Damit sie das anspruchsvolle Ausbildungsziel auch erreichen kann, muss die Ausbildung in Vollzeit 24 Monate dauern und in Teilzeit entsprechend verlängert werden können.

§ 6 Theoretischer und praktischer Unterricht in Bezug zu § 7 Praktische Ausbildung

Für den theoretischen und praktischen Unterricht sind in § 6 Abs. 1 und 2 die Vermittlung von **Kompetenzen** vorgesehen.

In der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 soll der oder die Auszubildende in allen für die Berufsausübung wesentlichen **Kenntnisse und Fertigkeiten** unterwiesen werden. Hieraus ergeben sich für uns Widersprüche, die sich im gesamten Verordnungsentwurf finden lassen. Ein Beispiel aus § 4, Abs. 4:

Wie soll die Schule, in der kompetenzorientiert unterrichtet wird, die Gesamtverantwortung für die Ausbildung übernehmen, wenn in der praktischen Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden?

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

§ 8 Abs. 1

Die dort vom Träger der praktischen Ausbildung geforderte Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation bedarf der gesicherten Refinanzierung analog dem Pflegeberufegesetz.

§ 9 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

§ 9 Abs. 1 Nr. 4

Es bleibt offen, wie der Nachweis der Sprachkenntnisse beizubringen ist. Formulierungsvorschlag: Sofern ein Zeugnis nach Absatz 1 nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, verschafft sich die Pflegeschule in geeigneter Weise einen Eindruck von den Sprachkenntnissen der/des Auszubildenden. Diese müssen geeignet sein, um das Ausbildungsziel erreichen zu können.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass mindestens das Niveau B1 nach dem GER notwendig ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 9 Abs. 2

Bei der Möglichkeit ohne Schulabschluss durch Genehmigung der Behörde gibt es kritische Punkte. Ein Zugang zur Ausbildung ohne Schulabschluss führt zwangsläufig in eine Bildungssackgasse, da gemäß § 11 Abs. 2 PflBG der Zugang zur Ausbildung nur möglich ist, wenn der Hauptschulabschluss

in Verbindung mit einem der Buchstaben a) bis d) vorliegt. „Kein Abschluss ohne Anschluss“ wird für die Pflegeassistenten offenbar nicht ernst genommen.

Ohnehin ist ein Zugang zur Ausbildung ohne Schulabschluss – ohne die Forderung des Erwerbs bis zur Abschlussprüfung abzulehnen. Zwar würde dies weiteren Zielgruppen den Zugang zum Berufsfeld Pflege erschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass sich damit das Bild „Pflegen kann jede*r“ weiter manifestiert, laufende Bestrebungen zur Professionalisierung unterlaufen werden und letztlich die Attraktivität des Berufsfeldes leidet.

Besser ist es, wenn Möglichkeiten für lückenlose Bildungsketten geschaffen werden, die über einen niedrighschwelligigen Einstieg die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeassistenten schaffen und auf die Ausbildung vorbereiten. In diese Angebote sollte der Erwerb des Hauptschulabschlusses integriert werden, um auch hier die Entscheidungsspielräume zu erweitern, wenn die Entscheidung für ein anderes Berufsfeld getroffen wird. Hierbei sollte jedoch auf die in den ausbildenden Einrichtungen zur Verfügung stehende Ressourcen geachtet werden.

Eine offene Formulierung für Modellvorhaben, wie sie § 2 Abs. 5 APRO-APH vorsieht, sollte beibehalten werden, um auf die Anforderungen durch spezielle Klientel auch in Zukunft reagieren zu können.

§ 10 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzung der Ausbildungen

Bei den hier aufgeführten weitreichenden Möglichkeiten der Verkürzung wird nochmals die Dequalifizierung des Berufsbildes deutlich. Insbesondere die Tatsache, dass eine 30-monatige Tätigkeit in der Praxis, in der Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden mit einer kompetenzorientierten einjährigen Vollzeitausbildung mit 700 Stunden theoretischem Unterricht gleich gesetzt wird, verfestigt den Eindruck „Pflegen kann jede*r“.

§ 13 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Hier erfolgt zwar ein Vorschlag zur Praxisanleitung, dieser ist jedoch hinsichtlich der Qualität nicht ausreichend zudem ist ihr Umfang ist nicht definiert. Die Ausbildung soll kompetenzorientiert und auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Daher ist die Anleitung durch eine pädagogisch ausreichend qualifizierte Praxisanleitung unverzichtbar. Die Regelungen sollten entsprechend des § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) formuliert werden und die Refinanzierung der Praxisanleitung – inkl. ihrer Fortbildung – sichergestellt werden.

§ 13 Abs. 3

In der Aufzählung der durch den Träger der praktischen Ausbildung kostenlos zur Verfügung zu stellenden Ausbildungsmittel sind die für Fachbücher nicht enthalten. Auch hier befürworten wir eine Regelung analog zum Pflegeberufegesetz. In §18 Abs. 1 Nr. 4 heißt es:

„.... dem oder der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind...“

§ 22 Prüfungsausschuss

§ 22 Abs. 1 Nr. 1

Um fachliche Kompetenzen im Prüfungsausschuss sicherstellen zu können, schlagen wir vor, dass auch die Vertreterin und der Vertreter der zuständigen Behörde pflegefachlich geeignet sein müsse.

§ 22 Abs. 1 Nr. 4

Die Ausführungen stehen im Widerspruch zu der im § 35 Abs. 3 geforderten Qualifikation der Fachprüfer bzw. Fachprüferinnen für den praktischen Teil der Prüfung. Diese sollen gemäß den Ausführungen pädagogisch qualifiziert sein. Wir schlagen vor, diese Anforderungen auch in den § 22 Abs. 1 Nr. 4 zu übernehmen.

§ 23 Zulassung zur Prüfung:

§ 23 Abs. 3

Die Formulierungen hinsichtlich der Externenprüfung sind aus unserer Sicht im Absatz unklar gefasst. Es wird nicht klar, dass (s. Begründung) die Externenprüfung eine Vorstufe für die Zulassung zur Prüfung darstellen soll, „die dazu beitragen soll, dass die Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen werden können“. Der Begriff Externenprüfung beschreibt in der Regel den Zugang externer Personen zu einer Abschlussprüfung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte daher eine andere Begrifflichkeit, wie z. B. Kenntnisstandprüfung, gewählt werden.

Wir schlagen daher vor, den Absatz wie folgt zu fassen: „Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde können auch Personen zugelassen werden, die gemäß § 10 Absatz 3 die Kriterien zur Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zum vollen Umfang der Ausbildung erfüllen und die durch eine erfolgreich bestandene Externenprüfung die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Ausbildungsziele nach § 3 nachgewiesen haben“.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass praktische Erfahrung allein nicht absichert, dass die pflegefachlichen Grundlagen pflegerischen Handelns verstanden sind.

§ 39 Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen

Nicht alle staatlich anerkannten Pflegeschulen bieten die staatlich anerkannten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe beziehungsweise in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz an. Um auch diesen zu ermöglichen, zeitnah mit der Ausbildung in der Pflegeassistenz beginnen zu können, schlagen wir vor, den § 39 wie folgt zu fassen:

Schulen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung staatlich anerkannte Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz oder beziehungsweise und staatlich anerkannte Ausbildungen in der Altenpflegehilfe oder in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz mit Zustimmung der zuständigen Behörde durchführen, gelten als staatlich anerkannt nach § 4 Absatz 1.

Köln, 28.10.2020